

<p style="text-align: center;"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b> <b><u>für den</u></b> <b><u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-</u></b> <b><u>Ruhr</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b> <b><u>für den</u></b> <b><u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-</u></b> <b><u>Ruhr</u></b></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung der Beschlüsse der <b>Verbandsversammlung</b> vom <b>11.12.2024</b> und vom <b>17.12.2024</b></p>	<p style="text-align: center;">in der Fassung der Beschlüsse der <b>Verbandsversammlungen</b> vom <b>11.12.2024</b> und vom <b>17.12.2024</b></p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der <b>Verbandsversammlung</b></i> <i>vom <b>02.April 2025</b></i></p>	<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der <b>Verbandsversammlung</b></i> <i>vom <b>02. April 2025</b></i></p>	
	<p style="text-align: center;"><b><u>geändert durch</u></b> <b><u>Beschluss der <b>Verbandsversammlung</b></u></b> <b><u>vom <b>25.September 2025</b></u></b></p>	

<p><b><u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u></b></p>		
<p><b>§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</b></p>		
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung.</p>		
<p>(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.</p> <p>Der Amtsantritt der Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der</p>		

<p>ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung. Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.</p>		
<p>(3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.</p>		
<p>(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und</p>		

<p>mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 hat der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine/n weitere/n Stellvertreter/in. Diese Funktion wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung, das von einem Verbandsmitglied nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b entsandt wurde, wahrgenommen</p>		
<p>(5) Die Leitungsfunktionen des Zweckverbandes (der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen) sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</p>		

<p>(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</p> <p>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</p>	<p>(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens <b>vier</b> ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</p> <p>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</p>	<p>§ 56 GO NRW</p>
<p><b>§ 27 Inkrafttreten</b></p>		
<p>(1) Die Änderung der Satzung in § 2 Absatz 2 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung des Zweckverbandes VRR mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.</p>		

<p>(2) Der zwischen Zweckverband VRR, der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR (VRR AöR), dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) vereinbarte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Umsetzung des ÖPNVG NRW vom 20./22.6.2007 endet zum 31.12.2025.</p>		
<p>(3) Die Satzung des Zweckverbandes VRR in der Fassung des Beschlusses vom 21.06.2006 zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung vom 18.03.2024 wird mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 aufgehoben.</p>		
<p>.</p>	<p>(4) Die Änderungen gemäß dem Beschluss der Versammlung vom 25.09.2025... treten zum 01.01.2026 in Kraft.</p>	